

**Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.)  
für die Bezuschussung von Maßnahmen  
von Vereinen und vergleichbaren Gruppen  
im Rahmen der Städtepartnerschaften  
und für internationale Begegnungen  
vom 24. September 1980  
i.d.F. vom 30.10.2019**

**Zentrale Verwaltungsaufgaben**

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

---

1. Änderung vom 06.05.1981  
mit Wirkung vom 06.05.1981 Ziffer 3
  
2. Änderung vom 16.01.1992
  
3. Änderung vom 19.12.2001  
mit Wirkung vom 01.01.2002 Nr. 4.1.1,  
Nr. 5.4.1,  
Nr. 7
  
4. Änderung vom 25.03.2009  
mit Wirkung vom 26.03.2009
  
5. Änderung vom 30.10.2019  
mit Wirkung vom 01.01.2020

**Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.)  
für die Bezuschussung von Maßnahmen  
von Vereinen und vergleichbaren Gruppen  
im Rahmen der Städtepartnerschaften  
und für internationale Begegnungen  
vom 24. September 1980  
i.d.F. vom 30.10.2019**

1. Die Stadt Gronau unterhält mit der niederländischen Stadt Epe, dem englischen District Bromsgrove und der ungarischen Stadt Mezöberény Städtepartnerschaften.

Diese Partnerschaften gehen von der Vorstellung aus, dass ein friedliches, freiheitliches und tolerantes Europa durch die Bevölkerung der beteiligten Staaten getragen werden muss.

2. Folgende Maßnahmen, die geeignet sein sollen, Einrichtungen in den Partnerstädten und in Gronau kennenzulernen und das Verständnis für die dort lebenden Menschen zu vertiefen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

**2.1 Fahrten von Vereinen und vergleichbaren Gruppen aus Gronau in die Partnerstädte:**

10,00 Euro pro Teilnehmer/in der Reisegruppe (maximal bis einschließlich 60. Teilnehmer/in) pro Tag (maximal bis einschließlich des 3. Reisetages).

**2.2 Gegenbesuche aus den Partnerstädten:**

10,00 Euro pro Teilnehmer/in der Begegnung (maximal bis einschließlich 60. Teilnehmer/in) pro Tag (maximal bis einschließlich des 3. Reisetages).

Gruppen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Zusammenschlüsse, Vereine und Verbände, die bereits öffentlich anerkannt sind oder bei denen auf Grund ihrer jeweiligen Zielsetzungen eine Förderung im allgemeinen Interesse gerechtfertigt ist.

3. Der Zuschuss muss schriftlich, spätestens 2 Monate vor dem Zeitraum, in dem die Maßnahme stattfinden soll, formlos beim Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- b) Finanzierungsplan (Gesamtkosten, Eigenmittel, Spenden)
- c) Programm der Begegnung

Das Programm muss Veranstaltungen enthalten, in denen die Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten und Problemen des Gastlandes auf wirtschaftlicher, politischer, sozialer oder kultureller Ebene gewährleistet ist.

Nach Durchführung der Maßnahme ist der Stadt Gronau ein schriftlicher Bericht bzw. ein Pressebericht über die Veranstaltung sowie eine Teilnehmerliste mit vollständigen Adressen und Unterschriften der Teilnehmer/innen zuzuleiten.

Die Stadt Gronau behält sich vor, Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden.

4. Möglichkeiten auf Bezuschussung anderer Stellen (z. B. Landes-sportbund, Landesjugendplan, Landeszentrale für politische Bildung, Auswärtiges Amt) müssen zuvor ausgeschöpft werden. Nachweise sind vorzulegen.
5. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
6. Diese Richtlinien treten in der geänderten Form am 01.01.2020 in Kraft.